



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 12. August 1970

Teil II Nr.68

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 70	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	487
22. 7. 70	Anordnung, über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau	487
22. 7. 70	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen	401
27. 7. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln.....	403
27. 7. 70	Anordnung Nr. 5 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —	494

Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften • über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen vom 22. Juli 1970

§ X

Die Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBI. I S. 533) und die Verordnung vom 28. Juni 1956 zur Änderung der Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBI. I S. 551) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender *1

Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau vom 22. Juli 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 57) wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich .

- § 1 -

- (1) Diese Anordnung gilt für
1. Betriebe, Kombinate sowie Genossenschaften und andere Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die

— unter Tage Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen, mineralische Rohstoffe abbauen und fördern oder Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen

— Erdöl oder Erdgas durch Bohrungen untersuchen oder gewinnen

— Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern ;

2. Braunkohlenschwelereien, Braukohlen- und Steinkohlenschwelereien, Braunkohlendruckgaswerke und Kalifabriken.

(2) Über diese Anordnung hinaus gilt die Arbeitsschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte - (GBI. II S. 201).

II.

Grundsätze

. § 2 .

(1) In den im § 1 genannten Betrieben ist eine Grubenwehr oder Gasschutzwehr (im folgenden Wehr genannt) zu bilden.

(2) Die Wehren haben die Aufgabe, Rettungswerke durchzuführen und Havarien zu bekämpfen, um

- a) unter Tage
b) über Tage bei Gasgefahren

— Menschen zu retten

— Verunglückte zu bergen

— Betriebsanlagen sowie Betriebseinrichtungen zu schützen und

— die Fortführung der Produktion zu sichern.